



die Meinungsfreiheit geschützt werden. Sollten Plattformen gegen das Gesetz verstoßen, drohen hohe Geldbußen.

medianet bat Experten um eine Einschätzung der geplanten Änderungen. „Der Gesetzesentwurf bringt eine Stärkung der Betroffenenrechte und Rechtsdurchsetzung mit sich, die sehr wünschenswert ist“, sagt Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. „Zudem sehe ich die Strafbarkeit des sogenannten Upskirting, die Ermittlungspflicht bei Beleidigung sowie die neuen rechtlichen Möglichkeiten bei Cybermobbing und Verhetzung sehr positiv. Nicht zu vergessen die geplanten, hohen Geldbußen für Plattformen bei Nichtlöschung“, so Grabovac weiter.

Verlagerung der Hass-Postings
„Meines Erachtens wird es durch die Stärkung und Sensibilisierung zum Thema vermehrt zu Beschwerden kommen und darauf sollte man vorbereitet sein, um die Gerichte nicht zu überlasten und damit den Betroffene-

nen die versprochene, effektive und rasche Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten“, warnt sie. Grabovac übt auch Kritik an der Ausnahme der Zeitungsforen, denn „der Hass könnte sich nun zunehmend in die Foren der Zeitungsunternehmen verlagern. Gerade Zeitungsforen spiegeln einen politischen und gesellschaftlichen Kurs wider und sind bei der Meinungsbildung der Bevölkerung nicht unerheblich.“

Caroline Kerschbaumer, Geschäftsführerin der Stelle für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, ZARA, sieht den Gesetzesentwurf als einen Schritt in Richtung Ausweitung und Stärkung des Schutzes von Betroffenen. „Einige zum Teil langjährige ZARA-Forderungen wurden aufgenommen“, sagt Kerschbaumer. Positiv seien unter anderem die geforderte Änderung des „Cyber Mobbing-Paragrafen“.

„Wir werden in den kommenden Tagen den Gesetzesentwurf noch genau prüfen; zum Beispiel die geplante Klagsmöglichkeit durch Arbeitgeber, aber auch die Verankerung der Meinungsfreiheit. Schafft das Kommunikationsplattformgesetz den Spagat zwischen dem Schutz der Menschenwürde und voreiligen und intransparenten Lö-

sungen durch Plattformen, weil diese mangelhafte Vorgaben bekommen?“, stellt Kerschbaumer in den Raum. Grabovac erwartet mehr Meldungen und Beschwerden von Betroffenen bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark; sie sehe das positiv. „Mit diesem Mehr wird verbunden sein, dass wir die Möglichkeit bekommen, die Betroffenen bestmöglich in ihrer Rechtsdurchsetzung zu unterstützen sowie Löschungen auch durchzusetzen und nicht auf ein Good Will angewiesen zu sein. Also zusammenfassend gesprochen endlich erfolgreich und schnell Hass im Netz bekämpfen zu können“, sagt die Leiterin.

Meinungsfreiheit in Gefahr?

Kritiker sehen durch Inkrafttreten des neuen Gesetzespakets eine Einschränkung der Meinungsfreiheit. „Jede Einschränkung der Kommunikation bedeutet grundsätzlich eine mögliche Gefahr für die Meinungsfreiheit“, sagen Rechtsanwalt Clemens Völkl und Rechtsanwaltsanwarter Karim Khamis.

„Zu Recht weist der Ministerialentwurf zum Kommunikationsplattformen-Gesetz jedoch darauf hin, dass es auch unter Berücksichtigung des Artikels

10 der Europäischen Menschenrechtskonvention keinen grundsätzlichen, gegenüber einer Kommunikationsplattform durchsetzbaren Anspruch darauf gibt, dass ein Inhalt zwingend zu verbreiten ist. Regelmäßig lassen sich Diensteanbieter in ihren AGBs auch das Recht einräumen, gewisse Inhalte zu löschen. Insofern handelt es sich ja ‚nur‘ um eine Einschränkung des Kommunikationskanals und nicht der Kommunikation selbst“, erklären Völkl und Khamis.

Inhalt genau definiert

Im Zentrum des Gesetzesentwurfs stehe der Begriff des „rechtswidrigen Inhalts“. Dadurch sollen nur strafrechtlich relevante Inhalte erfasst sein.

„Problematisch könnte daran sein, dass die Bewertung der objektiven, somit unabhängig davon, ob das Verhalten schuldhaft gesetzt wurde, Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestands von Diensteanbieter zu Diensteanbieter verschieden sein kann sowie, dass in ganz augenscheinlichen Fällen unverzüglich gehandelt werden muss“, so Khamis. Und weiter: „Grundsätzlich ist eine sinnvolle Bekämpfung von Hass im Netz wohl nicht ohne eine mögliche



© Nusia Kosar (2)

”

Jede Einschränkung der Kommunikation bedeutet grundsätzlich eine mögliche Gefahr für die Meinungsfreiheit.

**Clemens Völkl (l.),
Karim Khamis**
Kanzlei Völkl
Rechtsanwälte

“

